

Löschung einer Grundschuld/Hypothek

Zur Löschung einer Grundschuld/ Hypothek sind erforderlich:

- Formloser Antrag des Grundstückseigentümers oder des Grundpfandrechtsgläubigers, dieser ergibt sich meist direkt aus dem Formular der Löschungsbewilligung. Ein separater Antrag ist dann nicht mehr erforderlich.
- Die Löschungsbewilligung des Gläubigers in öffentlich beglaubigter Form, d.h. die Unterschrift muss von einem Notar beglaubigt sein bzw. bei Sparkassen und Landesbanken ist das Siegel der Bank ausreichend.
- Die Zustimmung sämtlicher im Grundbuch eingetragener Eigentümer zur Löschung des Grundpfandrechts in öffentlich beglaubigter Form, d.h. die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt sein.
- Bei **Briefrechten**: Vorlage des Grundpfandrechtsbriefs im **Original**.

Bitte beachten: Sollte der Original-Grundschuldbrief endgültig nicht mehr auffindbar sein, muss zwingend ein **separates Aufgebotsverfahren** beantragt werden (Verfahrensdauer ca. 6 Monate aufgrund erforderlicher Veröffentlichungen, weitere hohe Kosten fallen an). Erst **nach** Abschluss des Aufgebotsverfahrens kann eine Löschung ohne Brief erfolgen.